



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Reinhardtstraße 3 • 10117 Berlin

Stellungnahme zu dem neuen Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) für eine Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit Regelungen für das Halten von Kaninchen

Reinhardtstraße 3
10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30-400 54 68 20

Fax: +49 (0)30-400 54 68 69

info@djgt.de

<http://www.djgt.de>

Übersicht:

A. Vergleich des neuen Entwurfs mit dem Entwurf aus dem Jahr 2012

Berlin, 28.04.2013

I. Verschlechterungen in tierschutzrechtlicher Hinsicht

II. Verbesserungen in tierschutzrechtlicher Hinsicht

III. Bewertung

B. Nichtbeachtung der Vorschläge, die von der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart (nachfolgend: SLT) im Mai 2012 zur Regelung der Kaninchenhaltung gemacht worden sind

Der Verein ist durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Münster-Innenstadt (St-Nr.: 337/5975/0365) vom 25.11.2011 als gemeinnützig anerkannt.

Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.



Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 9 BIC: WELADED1MST

A.

Vergleich des neuen Entwurfs mit dem BMELV-Entwurf aus dem Jahr 2012

I.

Der neue Entwurf weist in tierschutzrechtlicher Hinsicht folgende Verschlechterungen auf:

1.

Die bei Verwendung von perforiertem Boden im Minimum nötigen Auftrittsbreiten sind verkleinert und die höchstzulässigen Spalten- oder Lochweiten vergrößert worden.

§ 32 Abs. 3 a. F.: minimale Auftrittsbreite für Mast- und Zuchtkaninchen 10 mm; maximale Spalten- oder Lochweite 8 mm.

§ 32 Abs. 3 n. F.: minimale Auftrittsbreite für Mastkaninchen 8 mm, für Zuchtkaninchen 10 mm; maximale Spalten- oder Lochweite für Mastkaninchen 11 mm, für Zuchtkaninchen 14 mm.

Das in § 32 Abs. 3 a. F. enthaltene Erfordernis, dass Spalten- oder Lochboden entgratete Kanten aufweisen müssen, ist ersatzlos gestrichen worden.

2.

Der Ammoniakgehalt der Luft, der nicht dauerhaft überschritten werden darf, ist von 10 ppm auf 20 ppm heraufgesetzt worden.

§ 32 Abs. 5 a. F.: Verbot einer Gaskonzentration, die 10 ppm dauerhaft überschreitet.

§ 32 Abs. 6 n. F.: Verbot einer Gaskonzentration, die 20 ppm dauerhaft überschreitet.

3.

Die Einzelhaltung von Zuchtkaninchen bleibt uneingeschränkt zulässig, während sie nach dem Entwurf von 2012 noch an die Voraussetzung gebunden war, dass "gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern".

§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a. F.: "Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass Kaninchen nicht einzeln gehalten werden." Satz 2: "Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist eine Einzelhaltung zulässig, wenn gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern."

§ 36 Abs. 1 n. F.: "Mastkaninchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Einzelhaltung zulässig, wenn gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern."

Das grundsätzliche Verbot der Einzelhaltung von Zuchtkaninchen ist also ersatzlos entfallen.

4.

Die Mindestbodenflächen sind für Mastkaninchen in Haltungseinheiten mit 11 und mehr Tieren vermindert worden.

§ 33 Abs. 2 Nr. 1 a. F.: Bodenfläche je Tier für das 1. - 4. Tier 1.500 cm², für das 5. - 10. Tier 1.000 cm² und ab dem 11. Tier 800 cm².

§ 33 Abs. 3 Nr. 1 n. F.: Bodenfläche je Tier für das 1. - 4. Tier 1.500 cm², für das 5. - 10. Tier 1.000 cm² und ab dem 11. Tier 700 cm².

5.

Der im bisherigen Entwurf für Mastkaninchen geforderte abgedunkelte Bereich ist ersatzlos gestrichen worden.

§ 33 Abs. 3 a. F.: "Haltungseinrichtungen <für Mastkaninchen> müssen so beschaffen sein, dass den Kaninchen ein jederzeit zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der (1) räumlich abgetrennt und abgedunkelt ist, (2) von mindestens zwei Seiten zugänglich ist, (3) aus verbissfestem Material besteht und (4) nicht unter der erhöhten Bodenfläche liegt.

§ 33 n. F.: Erfordernis wurde ersatzlos gestrichen.

6.

Die Mindestbodenflächen für Zuchtkaninchen sind vermindert worden.

§ 34 Abs. 2 Nr. 1 a. F.: Bodenfläche je Tier bis 5,0 kg: 6.000 cm²; Bodenfläche je Tier über 5,0 kg: 6.800 cm²

§ 34 Abs. 2 Nr. 1 n. F.: Bodenfläche je Tier bis 5,5 kg: 6.000 cm²; Bodenfläche je Tier über 5,5 kg: 6.800 cm².

7.

Der bisherigen Entwurf vorgeschriebene, geringer perforierte Liegebereich für Zuchtkaninchen ist ersatzlos gestrichen worden.

§ 34 Abs. 3 a. F.: "Jeder Häsin muss ein trockener Liegebereich angeboten werden, der (1) einen Perforationsgrad von höchstens 15 Prozent aufweist, (2) eine Fläche von mindestens 1.000 Quadratzentimetern umfasst, (3) an einer Seite mindestens 25 cm lang ist und (4) aus verbissfestem Material besteht.

§ 34 n. F.: Liegebereich wurde ersatzlos gestrichen.

8.

Nach dem bisherigen Entwurf (§ 36 Abs. 2 a. F.) war der Tierhalter bei einer kumulativen täglichen Mortalitätsrate von über 5 Prozent der Mastkaninchen verpflichtet, den Bestand tierärztlich untersuchen und erforderlichenfalls behandeln zu lassen und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes durchzuführen. Nach der Neufassung (§ 36 Abs. 3 n. F.) entstehen diese Pflichten erst bei einer kumulativen täglichen Mortalitätsrate von über 10 Prozent.

9.

Die Übergangsfristen für Kaninchenhaltungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits genehmigt oder in Benutzung genommenen worden sind, waren in § 45 Abs. 17-24 a. F. generell auf 8 Jahre festgesetzt worden: In § 45 Abs. 17-23 n. F. werden sie generell auf 10 Jahre erhöht.

II.

Der neue Entwurf weist in tierschutzrechtlicher Hinsicht folgende Verbesserungen auf:

1.

Die erhöhte Bodenfläche, die in jeder Haltungseinrichtung vorhanden sein muss, ist vergrößert worden.

§ 32 Abs. 4 a. F.: Festlegung einer uneingeschränkt nutzbaren erhöhten Bodenfläche - zusätzlich zu den in § 33 und § 34 festgesetzten Mindestbodenflächen - mit einer Gesamtmindestfläche von 1.000 cm², einer Fläche pro Kaninchen von 200 cm² sowie einer Mindestbreite von 25 und einer Mindestlänge von 40 cm.

§ 32 Abs. 4 n. F.: Festlegung einer uneingeschränkt nutzbaren erhöhten Bodenfläche - zusätzlich zu den in § 33 und § 34 festgesetzten Mindestbodenflächen - mit einer Gesamtmindestfläche von 1.500 cm², einer Fläche pro Kaninchen von 300 cm² sowie einer Mindestbreite von 30 cm und einer Mindestlänge von 50 cm.

2.

Die im bisherigen Entwurf in § 45 Abs. 24 enthaltene Übergangsfrist für die Einrichtung einer Nestkammer in Zuchtkaninchenhaltungen ist entfallen.

III.

Bewertung

1.

Die in § 32 Abs. 3 a. F. vorgesehenen Mindestauftrittsweiten (für Mast- und Zuchtkaninchen einheitlich 10 mm) und maximalen Spalten- und Lochweiten (einheitlich 8 mm) sind nach der amtl. Begründung des Entwurfs (s. dort S. 20, 21) erforderlich, um den bei Kaninchen häufigen Pfotenproblemen entgegenzuwirken. Es ist nicht ersichtlich, dass dies in gleicher Weise erreicht werden kann, wenn, wie in § 32 Abs. 3 n. F. vorgesehen, die Mindestauftrittsweiten bei Mastkaninchen um ein Fünftel verringert und die Spalten und Lochweiten bei Mastkaninchen um mehr als ein Drittel und bei Zuchtkaninchen sogar um drei Viertel vergrößert werden.

2.

Hohe Werte bei Schadgasen führen nach der amtl. Begründung des Entwurfs (s. dort S. 21) zur Entstehung verschiedener Erkrankungen wie Bindehautentzündung, ansteckendem Schnupfen oder Lungenentzündung. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis ist die gegenüber dem bisherigen Entwurf angestrebte Verdoppelung des höchstzulässigen Ammoniakgehalts der Stallluft nicht nachvollziehbar.

3.

Die zur Frage Einzel- oder Gruppenhaltung ursprünglich vorgesehene Regelung - grundsätzliches Verbot der Einzelhaltung, ausnahmsweise Zulässigkeit der Einzelhaltung, wenn "gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern" - hat möglichen Problemen, die bei der Gruppenhaltung von Zuchtkaninchen mit Jungen auftreten können, ausreichend Rechnung getragen. In der amtl. Begründung (s. dort S. 22) hat es dazu geheißen: "Die Einzelhaltung von Kaninchen ist nur im Ausnahmefall zulässig, wenn es im Zusammenhang mit einer beginnenden Geschlechtsreife oder bei geschlechtsreifen Zuchttieren zu Aggressionen oder Verletzungen kommen könnte." Damit sind alle Fälle, in denen eine Einzelhaltung aus Tierschutzgründen erforderlich ist, erfasst, so dass es bei dieser Regelung bleiben sollte.

4.

Zu der früheren Vorgabe, bei Mastkaninchen ab dem 11. Tier eine Bodenfläche von zumindest 800 cm² je Tier vorzusehen, heißt es in der amtl. Begründung des Entwurfs (s. dort S. 21): "Flächen von mindestens 800 cm² je Tier ... sind erforderlich, um dem Tier ein tiergerechtes Bewegungs- und Ruheverhalten, wie z. B. Hoppelsprünge oder ausgestrecktes Liegen in Seitenlage, zu ermöglichen." Da es also bei der ursprünglich vorgesehenen Mindestbodenfläche nicht nur um das Ruhen, sondern auch um Bewegung (Hoppelsprünge) geht, kann die jetzt vorgesehene Reduktion auf 700 cm² je Tier nicht mit der Vergrößerung der erhöhten Fläche (s. dazu § 32 Abs. 4 n. F. versus § 32 Abs. 4 a. F.) verrechnet werden.

5.

Zur Notwendigkeit eines abgedunkelten Bereichs für Mastkaninchen, wie er in § 33 Abs. 3 a. F. vorgesehen war, wird in der amtl. Begründung des Entwurfs (s. dort S. 21) ausgeführt: "Kaninchen graben unter natürlichen Lebensbedingungen eigene Höhlen oder übernehmen bestehende Baue. Sie nutzen diese Höhlen als Rückzugsmöglichkeit. Tunnelröhren, erhöhte Plattformen oder andere Einrichtungselemente sind daher wichtige Elemente einer tiergerecht gestalteten Haltungseinrichtung für Kaninchen, da sie insbesondere Unterschlupf bieten. Daher wird in Absatz 3 ein jederzeit zugänglicher Bereich gefordert, der abgedunkelt und räumlich abgetrennt sowie mindestens von zwei Seiten zugänglich ist." Zumindest die Elemente "Graben", "Tunnelröhren" und "Unterschlupf" können durch die Vergrößerung der erhöhten Fläche (s. dazu § 32 Abs. 4 n. F. versus § 32 Abs. 4 a. F.) nicht ersetzt oder erfüllt werden, sodass der abgedunkelte Bereich nicht damit verrechnet werden kann.

6.

Die Verringerung der Mindestbodenfläche für Häsinnen im praxisrelevanten Gewichtsbereich zwischen 5,0 und 5,5 kg (von ursprünglich 6.800 cm² auf jetzt noch 6.000 cm²) kann, da es bei der Mindestbodenfläche auch um Bewegung geht, nicht mit der Vergrößerung der erhöhten Fläche (s. dazu § 32 Abs. 4 n. F. versus § 32 Abs. 4 a. F.) verrechnet werden.

7.

Zu dem in § 34 Abs. 3 a. F. vorgesehenen und jetzt ersatzlos gestrichenen trockenen Liegebereichs für Zuchtkaninchen ist in der amtl. Begründung ausgeführt worden (s. dort S. 22): "Bei der Verwendung von Spaltenboden bietet eine zusätzlich eingebrachte Plastikunterlage mit reduziertem Perforationsgrad zudem einen trockenen Liegebereich." Dieser geringfügige Aufwand ist den Haltern zumutbar; zumal ohne seine Anordnung das Erfordernis von § 32 Abs. 2 (trockener Liegebereich) nicht sichergestellt ist.

8.

5% kumulative tägliche Mortalitätsrate sind ein Alarmzeichen und müssen ausreichen, um den Halter zu verpflichten, den Mastkaninchenbestand tierärztlich untersuchen und behandeln zu lassen und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes durchzuführen. Die Heraufsetzung dieser Schwelle auf 10% verstößt gegen das gesetzliche Pflegegebot in § 2 Nr. 1 TierSchG.

9.

Der Wegfall der um ursprünglichen Entwurf in § 45 Abs. 24 enthaltenen Übergangsfrist für die Einrichtung einer Nestkammer in Zuchtkaninchenhaltungen ist zu begrüßen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kaninchenhalter in Anbetracht der langen Diskussion über eine Neuregelung schon seit mindestens einem Jahr auf diese und andere Änderungen einstellen können.

Diesem Umstand muss aber auch bei der Bemessung von Übergangsfristen für die anderen Neuregelungen Rechnung getragen werden. Deshalb ist die Verlängerung der für diese

Regelungen ursprünglich auf acht Jahre festgesetzten Übergangsfristen auf jetzt zehn Jahre nicht nachvollziehbar.

B.

Nichtbeachtung der Vorschläge, die von SLT im Mai 2012 zur Regelung der Kaninchenhaltung gemacht worden sind.

Die Vorschläge von SLT sind - bis auf die in § 32 Abs. 4 n. F. vorgesehene Vergrößerung der erhöhten Bodenfläche - unbeachtet geblieben. Sie werden deshalb hier nochmals in ihren Grundzügen wiedergegeben. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung in www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Stellungnahmen (Landesbeauftragte für Tierschutz, Stellungnahmen zu Rechtssetzungsverfahren) hingewiesen.

1.

Einbeziehung von Wollkaninchen, d. h. Kaninchen, die zur Gewinnung von Wolle (Haaren) gehalten werden, in die neue Verordnung.

2.

Klarstellung, dass der in § 32 Abs. 2 n. F. vorgesehene Liegebereich nicht nur trocken, sondern auch bequem sein muss.

3.

Klarstellung in § 33 Abs. 2 n. F., dass einzeln gehaltene Kaninchen nicht nur Sicht-, sondern auch Hör- und Geruchskontakt zu anderen Kaninchen haben müssen.

4.

Einfügung eines weiteren Absatzes in § 32 n. F., in dem für jedes Kaninchen ein nicht perforierter, mit Einstreu oder einem gleichwertigen Material auszustattender Liegebereich vorgesehen wird, auf den bei Gruppenhaltung die erhöhte Bodenfläche angerechnet werden kann.

5.

Festlegung in § 32 Abs. 6 n. F., dass Gaskonzentrationen von mehr als 10 ppm Ammoniak und 3.000 ppm CO₂ in Kaninchenhaltungen weder während eines Zeitraums von längerer Dauer noch wiederholt überschritten werden dürfen.

6.

Erhöhung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche für Mastkaninchen in § 33 Abs. 3 n. F. auf folgende Werte: 1.-4. Tier: 2.000 cm²/Tier; 5.-10. Tier: 1.500 cm²/Tier; ab 11. Tier: 1.000 cm²/Tier; angemessene Erhöhung dieser Flächen bei einem durchschnittlichen Endgewicht der Tiere von über 3 kg.

7.

Festlegung in § 33 n. F., dass Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen nach oben offen sein müssen.

8.

Festlegung in § 33 n. F., dass ein in Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen obligatorischer abgedunkelter Bereich groß genug sein muss, um zumindest von einem Viertel der in der Haltungseinrichtung anwesenden Kaninchen gleichzeitig benutzt zu werden.

9.

Festlegung eines Tier-/Fressplatzverhältnisses von 4:1 bei ad libitum Fütterung in Gruppenhaltung (§ 33 n. F.).

10.

Festlegung eines Tier-/Tränkstellenverhältnisses von 5:2 bei Gruppenhaltung (§ 33 n. F.).

11.

Erhöhung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche für Zuchtkaninchen in § 34 Abs. 2 auf folgende Werte: bis 5,0 kg: 6.000 cm²; über 5 kg aber unter 6 kg: 6.800 cm²; ab 6 kg: 7.500 cm².

12.

Festlegung in § 34 n. F., dass Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen nach oben offen sein müssen.

13.

Vergrößerung der in § 34 Abs. 3 n. F. vorgesehenen Nestkammer für Häsinnen im Gewichtsbereich von über 5 kg.

14.

Festlegung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenflächen für geschlechtsreife Wollkaninchen: bei unter 4 kg 4.000 cm², bei über 4 kg aber unter 5 kg 4.800 cm², bei über 5 kg aber unter 6 kg 5.600 cm² und bei über 6 kg 6.400 cm² je Tier.

15.

Entsprechende Geltung von § 33 n. F. für abgesetzte, aber noch nicht geschlechtsreife Kaninchen, die als Zucht- oder Wollkaninchen gehalten werden sollen.

16.

Aufnahme einer zusätzlichen Nummer in § 35 n. F., wonach Umgruppierungen möglichst vermieden und Wurfgeschwister gemeinsam gehalten werden müssen.

17.

Klarstellung in § 35 Abs. 2 n. F., dass kranke und verletzte Tiere zunächst zu behandeln sind und nur dann getötet werden dürfen, wenn eine (weitere) Behandlung nicht (mehr) möglich oder nicht (mehr) vertretbar ist.

18.

Verpflichtung der Halter in § 35 n. F., eine ausreichende Anzahl von Abteilen für kranke oder verletzte Tiere bereitzuhalten, in denen diese separat und auf Einstreu oder einem gleichwertigen Material untergebracht werden.

19.

Erhöhung der in § 37 Abs. 1 n. F. vorgesehenen Zuchtruhe auf 31 Tage nach dem fünften Wurf.

Dr. Christoph Maisack, 1. Vorsitzender